

Medienstelle - Dezernat 8
GW2, B2680 Universität Bremen
Universitätsboulevard 13
D 28359 Bremen

Ausleihbedingungen für Geräte der Medienstelle

1. Allgemeines

- Die Ausleihe erfolgt nur an Mitarbeiter oder Studenten mit gültigem Studierendenausweis der Universität Bremen, keine Ausleihe an Angehörige anderer Universitäten oder Hochschulen.
- Der Entleiher / die Entleiherin haftet selber für die entliehenen Geräte.
- Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte oder bestimmten Zubehörs.
- Die Ausleihfristen der einzelnen Geräte sind der Webseite www.medienstelle.uni-bremen.de Geräte zu entnehmen.

2. Pflichten

Der Entleiher / die Entleiherin ...

- hat sich beim Empfang der Geräte vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit des Zubehörs zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen.
- verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Geräte und des Zubehörs und zur unaufgeforderten Rückgabe innerhalb der Ausleihfrist.
- ist für die sichere Verwahrung der ausgeliehenen Geräte samt Zubehör verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen sind unverzüglich bei der Medienstelle anzuzeigen. Eine Weitergabe der entliehenen Geräte und des Zubehörs sind nur mit Absprache der Medienstelle zulässig. Da die Ausleihgeräte nicht versichert sind, haftet der Entleiher / die Entleiherin für verursachte Schäden oder verlorene Geräte.

3. Leihfristüberschreitung

- Wird ein Gerät verspätet zurückgegeben, gibt es einen Eintrag in die Kartei, bei mehrmaligem Verstoß wird eine Sperre verhängt und es erfolgt keine weitere Ausleihe an diese Person. Wird ein Gerät oder Zubehör nach Überschreitung der Leihfrist auch nach nochmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Vorgang an die Rechtsstelle der Universität Bremen abgegeben. Diese wird dann Schadenersatzansprüche geltend machen.

4. Nichtrückgabe

- Der Entleiher / die Entleiherin haftet grundsätzlich auch dann, wenn das entlehene Gerät oder das Zubehör ohne Verschulden beschädigt wird oder nicht zurückgegeben werden kann.

5. Ausschluss

Der Entleiher / die Entleiherin kann von der Nutzung der Geräte ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt. Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

- mehrfacher Leihfristüberschreitung
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Geräte oder des Zubehörs
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust der Geräte oder des Zubehörs
- unerlaubte Weitergabe an Dritte

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausleihbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ausleihbedingungen als lückenhaft erweisen.